

(Erst) seit 1958
dürfen Frauen in der Bundesrepublik
ihre Finanzen in der Ehe selbst
verwalten. Daraufhin folgten zwar
weitere Meilensteine wie die
Möglichkeit zur eigenständigen
Eröffnung eines Bankkontos und
schließlich die volle Geschäftsfähigkeit
für verheiratete Frauen im Jahr 1969.
Im Jahr 2020 klafft dennoch weiterhin
eine große finanzielle Lücke zwischen
den Geschlechtern – trotz vermeintlicher Gleichberechtigung!

So verfügen viele Frauen über keine eigenen Ersparnisse und das Thema eigener Geldanlagemöglichkeiten wird von Frauen häufig gemieden, sodass fehlendes Wissen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten einer selbstbestimmten Finanzplanung im Wege stehen. Die Lücke geht also weit über den Gender Pay Gap hinaus und manifestiert sich im persönlichen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen. Gravierend verstärkt werden diese Unterschiede durch gesellschaftliche Faktoren wie die weiterhin bestehenden finanziellen Risiken für Frauen im geltenden

Diese **Diskrepanz**verhindert nicht nur eine tatsächliche
(finanzielle) Gleichstellung aller
Geschlechter, sondern ist vielmehr
auch das **Fundament für Abhängigkeit und spätere Altersarmut.**

Familien-, Steuer- und Sozialrecht.

Mind the Gap Finanzielle Gleichstellung selbstgemacht?

Digitales Bundesfachseminar Deutscher Frauenring e.V.

Samstag, 10. Oktober 2020

82

Die Grüne Reihe

Herausgeber:

Deutscher Frauenring e.V. Sigmaringer Str. 1 10713 Berlin

Redaktion: Françoise Greve Korrektorat: Gisela Peschel

Layout Deckblatt: Gudula Hertzler-Heiler

Inhalt

Einleitung

Elke Ferner – Von der Zuverdienerin zur eigenständigen Existenzsicherung

Lucy Chebout – *Finanzielle Gleichstellung und das Recht* Bericht von Johanna Nickels

Margarethe Honisch – Altersvorsorge und Vermögensaufbau leicht gemacht

Weiterführende Literatur und Medien

Programm des digitalen Bundesfachseminars 2020

Einleitung

"Mind the Gap!" Dieser Spruch ist untrennbar mit der Londoner U-Bahn verbunden. Leider aber auch mit dem Thema der finanziellen Gleichstellung – wo sich immer wieder "U-Bahnschacht-tiefe" Abgründe auftun – trotz vermeintlicher Gleichberechtigung.

Zwar ist die Zeit des Um-Erlaubnis-Fragens z. B. für ein eigenes Bankkonto oder eigene Erwerbstätigkeit für Frauen vorbei, die finanziellen *Gaps*, also Lücken, zwischen den Geschlechtern bestehen aber fort und werden leider immer mehr zu einem geflügelten Wort mit immenser Tragweite:

Da ist zunächst der vielen gut bekannte *Gender Pay Gap*, der die Lücke im Einkommen zwischen Frauen und Männern aufzeigt. Zu Recht war und ist diese Ungerechtigkeit immer wieder Thema von Studien, Veranstaltungen und Kampagnen. Unbereinigt, und damit in seinem vollen Ausmaß sichtbar, lag er in Deutschland 2019 bei 20%. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte 2017 einen Bericht mit dem treffenden Titel "Dare to Share" (deutsch: "Wage, zu teilen"). Danach waren zwar 70% der deutschen Frauen zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig – aber nur rund 22%, also noch nicht einmal ein Viertel, betrug ihr Anteil am Gesamteinkommen der Bevölkerung. Wir können uns der Tageszeitung *taz* nur anschließen, die Deutschland daraufhin als "geschlechterpolitisches Hinterland" bezeichnete.

Der Gender Pay Gap geht häufig einher mit dem Gender Time Gap, also dem geschlechterbezogenen Abstand in der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, der in Ost- und Westdeutschland (mit 5 Stunden bzw. 9 Stunden) laut der Hans-Böckler-Stiftung sehr unterschiedlich ausfällt. Er entsteht mit der von Frauen mehrheitlich ausgeübten Arbeit in Teilzeit mit erheblichen Folgen für das Einkommen. Die Entscheidung für die Teilzeitarbeit mit ihren Folgen für die Erwerbsbiografie von Frauen mündet häufig in der bekannten "Teilzeitfalle".

Und nicht zuletzt ist an dieser Stelle der *Gender Care Gap* zu nennen, der die ungleich verteilte unbezahlte Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern erfasst. Seit 2012/2013 wird er auf der Grundlage der Erfassungen durch das Statistische Bundesamt berechnet und beträgt 52,4%. Der Deutsche Frauenring e.V. hat dem Thema Care-Arbeit 2019 sein Bundesfachseminar gewidmet.

Diese Trias von *Gaps* führt geradewegs zum *Gender Pension Gap*. Dieser beschreibt den Abstand zwischen dem durchschnittlichen eigenen Alterssicherungseinkommen von Frauen und dem von Männern. Einbezogen sind also gesetzliche und betriebliche Rentenansprüche sowie Einkommen aus privater Altersvorsorge. Der Blick fällt hier noch ernüchternder aus: Nach einer auch im Jahr 2017 veröffentlichten Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung bezogen Frauen 2015 durchschnittlich ein um 53% geringeres Alterseinkommen als Männer – also noch nicht einmal die Hälfte! Dieser *Gender Pension Gap* war bzw. ist bei verheirateten oder verwitweten Frauen sowie Frauen mit niedrigem Berufsabschluss oder mehreren Kindern besonders groß. Hier schlägt sich also besonders die traditionelle Arbeitsteilung in Partnerschaften und Familien nieder, nach der Frauen nicht entlohnter Care-Arbeit nachgehen und damit auch nicht in die Rentenkassen einzahlen.

Unserer Meinung nach sind diese Zahlen ein Weckruf! Ein Weckruf an die Gesellschaft und politischen Entscheidungsträger*innen, aber auch an Jede*n ganz individuell! Denn ein unabhängiges Leben im Alter ist alles andere als eine Garantie.

Zuletzt sei mit dem *Gender Wealth Gap* ein weiteres Analysemodell genannt, welches die Vermögensunterschiede zwischen den Geschlechtern beschreibt. Da im Rahmen des *Gender Wealth Gap* nicht nur das Einkommen, sondern das ganze Vermögen in den Blick genommen wird, müssen beispielsweise auch Erbschaften oder der Umgang mit Finanzen (z. B. die Art der Finanzverwaltung und Finanzentscheidungen und die Bereitschaft, vorhandenes Vermögen zu investieren) berücksichtigt werden. Für Deutschland ist es schwierig, aktuelle

Zahlen zu finden, da sich Erhebungen meist auf den gesamten Haushalt beziehen. Aber die Zahlen, die man findet, sind erschreckend. Eine Studie der Universität Wien, die sich auf Daten aus dem Jahr 2012 bezieht, differenziert nach Paar- und Singlehaushalten. Wiederum zeigt sich eine eklatante Lücke: in Paarhaushalten lebende Frauen haben in Deutschland im Schnitt ein um 32% geringeres Gesamtnettovermögen als Männer in Paarhaushalten. In absoluten Zahlen sind das im Schnitt etwas mehr als 40.000€, die Frauen im Vermögen fehlen. Bei Single-Frauen liegt der *Gender Wealth Gap* bei 22% und damit immer noch bei fast einem Viertel.

Es steht also schlecht um die finanzielle Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland. Und es zeigt sich auch, dass es nicht reicht, nur einen der beschriebenen *Gaps* in den Blick zu nehmen. Außerdem ist wohl zu befürchten, dass durch die aktuelle Covid-Pandemie-Situation diese Lücken noch größer werden. In vielen Fällen, wie im Fall der überproportional vielen Frauen, die von Altersarmut betroffen sind, sogar bedrohlich. Aber nicht nur in diesen Fällen schafft die Ungleichverteilung finanzieller Ressourcen materielle Abhängigkeiten, die wahrer Selbstbestimmung im Wege stehen.

Darauf folgt also die Frage, was getan werden kann oder auch konkret: Finanzielle Gleichstellung selbstgemacht? Was kann also individuell getan werden, um die Lücke kleiner werden zu lassen oder gar zu schließen?

Wir haben allerdings bewusst ein Fragezeichen hinter das Wort "selbstgemacht" gesetzt. Liegt es wirklich nur an den Einzelnen und ihren individuellen Entscheidungen? Inwiefern müssen nicht auch strukturelle Faktoren benannt werden, die eine finanzielle Gleichstellung verhindern? Da fällt der Blick auf die Politik und die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Und bspw. den Umstand, dass Care-Arbeit immer noch nicht, geschweige denn ausreichend, entlohnt wird. Vielen ist bestimmt auch die Diskussion um das Ehegattensplitting im Steuerrecht bekannt, das starke Anreize für eine ungleiche Verteilung der finanziellen Ressourcen zwischen Eheleuten schafft. Es scheint also eher viele Schrauben zu geben, an den es zu drehen gilt. Und einige wichtige Fragen wollten wir bei unserem digitalen Bundesfachseminar "Mind the Gap! – Finanzielle Gleichstellung selbstgemacht?" mit unseren Referentinnen und Teilnehmer*innen in den Blick nehmen!

Denn wir glauben auch, dass der Zug oder besser die Londoner U-Bahn noch lange nicht abgefahren ist. Vielmehr geht es darum, die richtigen Züge zu wählen und das eigene Liniennetz besser kennenzulernen. Und auch auf der politischen Ebene darum, das Liniennetz zu hinterfragen, zu verbessern und auszubauen.

Was genau hatten wir uns also für unser Bundesfachseminar vorgenommen?

Zunächst ordnete Elke Ferner die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und Situation zu diesem Thema in Deutschland ein. Danach erläuterte die Rechtsanwältin Lucy Chebout das Rechtssystem, und wie die bestehenden Gesetze als struktureller Faktor konkret und individuell im Leben von Frauen und Männern unterschiedlich wirken. Anschließend führte Margarethe Honisch uns in die wichtigsten Aspekte der Finanzwelt und der individuellen Vorsorgemöglichkeiten für Frauen ein. Als Abschluss wurden schließlich in einer gemeinsamen Diskussion mit Referentinnen und Teilnehmenden die wichtigsten Themen und Erkenntnisse der einzelnen Vorträge miteinander verbunden.

Wir hofften, mit unserem Seminar Antworten auf einige unserer Fragen zu finden, aber auch viele neue Fragen aufzuwerfen und die Motivation zu wecken, sich mit dem Thema weiter auseinanderzusetzen, mit anderen darüber sprechen, auf diese Weise bereits etwas zu verändern, aber sich vielleicht in Zukunft auch im größeren Zusammenhang für mehr Gleichstellung einzusetzen.

Präsidium des Deutschen Frauenrings e.V.

Elke Ferner

Von der Zuverdienerin zur eigenständigen Existenzsicherung

Bestehende Ungleichheiten unter der Pandemielupe

Die Pandemie hat uns insbesondere zu Beginn und während des Lockdowns ziemlich drastisch vor Augen geführt, wie es um die Geschlechtergerechtigkeit in unserem Land bestellt ist.

Wir haben feststellen können, dass Frauen viel zu schlecht für ihre Arbeit an der Ladenkasse, als Krankenschwester oder als Altenpflegerin bezahlt werden.

Wir haben gesehen, dass Frauen trotzdem in der Hochphase der Pandemie für uns da waren und unser Land am Laufen gehalten haben - und das viel zu oft ohne ausreichenden Schutz. Im März und April waren Mund-Nasenschutz und Schutzkleidung selbst in den Krankenhäusern und Arztpraxen Mangelware.

Wir haben gesehen, dass Frauen als Entscheiderinnen, als Wissenschaftlerinnen und Expertinnen in den Medien plötzlich nicht mehr vorhanden waren.

Wir haben gesehen, dass alte, längst überholt geglaubte Rollenmuster plötzlich wieder selbstverständlich wurden, als Mütter im Homeoffice, ihren Job, den Haushalt und die Betreuung der Kinder übernommen haben und im schlimmsten Fall ihre Arbeitszeit reduzieren mussten, während die Männer häufig weiter ins Büro gingen, auch wenn Homeoffice möglich gewesen wäre.

Auswirkungen des Lockdowns auf Frauen

Die Böckler Stiftung hat dankenswerterweise die Auswirkungen des Lockdowns auf Frauen untersucht.¹ Der Untertitel fasst die Ergebnisse prägnant zusammen: "Weniger Erwerbseinkommen und mehr Sorgearbeit."

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

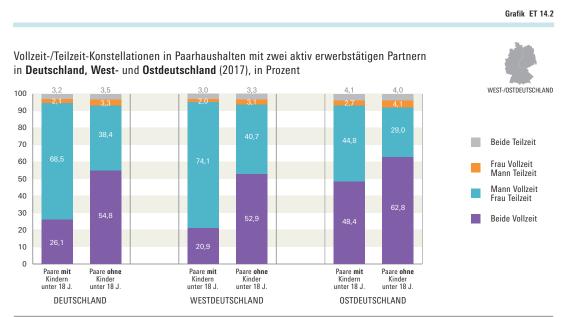
- Frauen übernehmen den größeren Anteil der zusätzlich anfallenden Sorgearbeit mit Auswirkungen auf die Arbeitsteilung innerhalb der Familie.
- Frauen sind häufiger von Arbeitszeitreduktionen betroffen. Dies wird voraussichtlich langfristige negative Auswirkungen auf Erwerbsverläufe von Frauen, auch im Hinblick auf Gehaltsentwicklung und Beförderungsmöglichkeiten, haben. Stichwort: Rückkehr zur alten Arbeitszeit.
- Frauen erhalten seltener eine Aufstockung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber, d.h. die prozentualen Gehaltseinbußen bei Kurzarbeit sind größer. Und das wiederum führt dazu, dass es dann wieder die Frauen sind, die ihre Arbeitszeit reduzieren, um die Kinderbetreuung sicherzustellen und Sorgearbeit zu übernehmen.
- Kita- und Schulschließungen forcieren den Rückfall in alte Rollenmuster und verstärken die Einkommensungleichheit.

¹ Böckler "Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt" https://www.boeckler.de/pdf/p wsi pb 40 2020.pdf

Schauen wir uns an dieser Stelle die Arbeitszeitverteilung in Paarhaushalten vor der Pandemie an.

Erwerbsumfang in Paarhaushalten 2017²

Hier sehen wir, dass in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren nur rund 26 % beide Partner in Vollzeit erwerbstätig sind. In Ostdeutschland sind es 48%, in Westdeutschland nur knapp 21%.



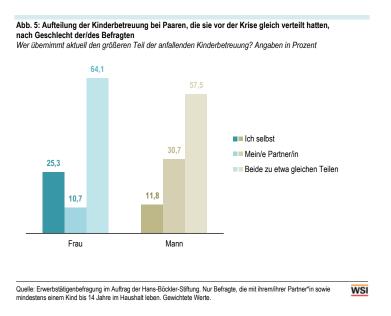
Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Tabellen von Matthias Keller (Destatis), eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2018



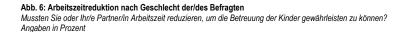
² WSI GenderDatenPortal

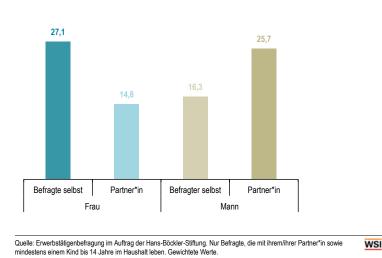
Betrachtet man die **Arbeitsteilung der Paare, die vor der Pandemie eine etwa partnerschaftliche Arbeitsteilung bei der Sorgearbeit³** hatten, so sieht man, dass nur noch etwa 60% diese partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit während der Pandemie aufrecht erhalten konnten.



Die Folge ist, dass Frauen fast doppelt so häufig wie Männer ihre Arbeitszeit reduzieren mussten, um die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Welche Folgen das für die weitere Erwerbstätigkeit hat, bleibt abzuwarten. Vermutlich werden nicht alle zu ihrer alten Arbeitszeit zurückkehren können, auch wenn sie das gerne wollten.





³ Böckler "Die Corona-Krise trifft Frauen doppelt" https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=8906

Alle bestehenden Benachteiligungen sind in der Pandemie plötzlich für alle sichtbar geworden. Es wurde gelobt, gedankt und geklatscht. Nachhaltige Veränderungen der benachteiligenden Strukturen wurden aber nicht angegangen.

Mind the gaps!

Wir haben es immer noch mit einer ganzen Reihe von geschlechtsspezifischen Unterschieden zu tun. Und leider kommen wir gar nicht oder nur im Schneckentempo voran. Die Pandemie hat uns gezeigt, dass selbst kleine Fortschritte schnell wieder zu Rückschritten werden können.

Das Problem wächst sich nicht von selbst aus. Ohne entsprechende Maßnahmen wird es keine gleichstellungspolitischen Fortschritte geben.

Wir haben schon lange kein Erkenntnisdefizit mehr, sondern ein Handlungsdefizit.

Und deshalb müssen wir die Lücken schließen und dafür alle notwendigen Maßnahmen ergreifen und zwar gleichzeitig! Wenn wir nicht noch weiteren Generationen die tatsächliche Gleichstellung vorenthalten wollen, müssen wir jetzt handeln.

Wir sollten nicht mehr darüber streiten, was nun die eigentliche Ursache für die bestehenden Ungleichheiten ist, sondern die erkannten Defizite und strukturellen Benachteiligungen beseitigen.

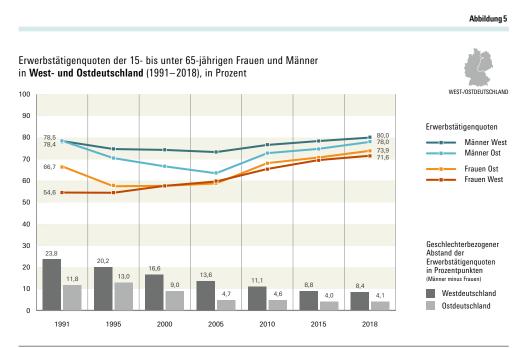
- Die **Arbeitszeitlücke** ist enorm gut die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen haben einen Teilzeitjob
- Die Lohnlücke beträgt in Deutschland immer noch 20 % und ist damit eine der höchsten in Europa.
- Die **Sorgearbeitslücke** ist ebenfalls enorm: Frauen übernehmen ¾ der unbezahlten Sorgearbeit in Paarhaushalten sogar mehr als ½.
- Die **Einkommenslücke** ist erschreckend hoch hier kumulieren sich die Lohn- und die Arbeitszeitlücke. Von einer eigenständigen Existenzsicherung sind viele Frauen noch weit entfernt sie sind zum großen Teil immer noch Zuverdienerinnen.
- Die **Teilhabelücke in Führungspositionen** ist einfach nur peinlich zuletzt ist der Frauenanteil in den Vorständen der DAX-Unternehmen sogar wieder gesunken.
- Die **Rentenlücke** beträgt mehr als 50%.
- Und die **Unterrepräsentanz in den Parlamenten** ist mehr als 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts ebenfalls mehr als beschämend.

Die neue Veröffentlichung der Böckler Stiftung "30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland?"⁴ veranschaulicht die Lücken im Einzelnen.

⁴ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Die Arbeitszeitlücke - Gender Time Gap

Frauen haben bei der Erwerbsbeteiligung zwar aufgeholt, es gibt aber trotzdem noch Lücken und zwar in Westdeutschland größere als in Ostdeutschland. Die Differenz ist im Westen doppelt so hoch wie im Osten⁵



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, auf Anfrage

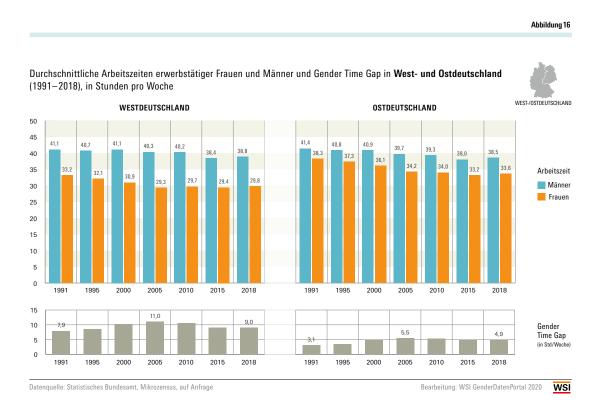
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2020



⁵ WSI GenderDatenPortal

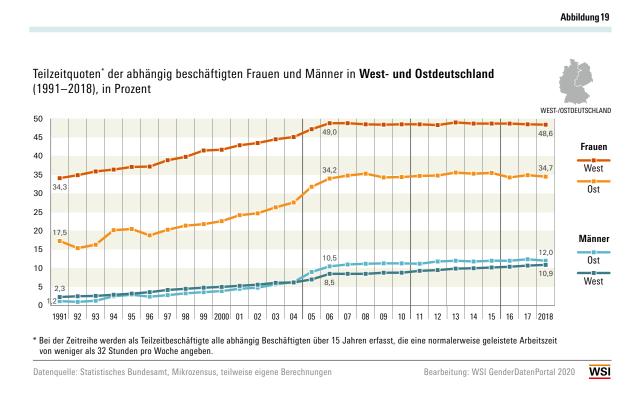
Betrachtet man die Arbeitszeit, sind ebenfalls Unterschiede festzustellen:

Die Arbeitszeiten in Ost und West unterschieden sich deutlich⁶. Die wöchentliche Arbeitszeit von Frauen ist niedriger als die der Männer. West - 9 Stunden/Woche - Ost - 4,9 Stunden/Woche



⁶ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Betrachtet man die Teilzeitquoten⁷, sieht man, wo der Unterschied herkommt. Im Westen sind fast 50 % der abhängig beschäftigten Frauen in Teilzeit beschäftigt (weniger als 32 Wochenstunden) - im Osten sind es nur 34,7%.



Die Teilzeitquoten bei Männern unterscheiden sich in Ost und West nur um einen Prozentpunkt.

⁷ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Werfen wir noch einen Blick auf eine besonders prekäre Form der Teilzeitbeschäftigten - die Minijobberinnen und hier insbesondere auf die ausschließlich im Minijob Beschäftigten⁸. Ausschließlich im Minijiob beschäftigt heißt: keine Absicherung im Fall der Arbeitslosigkeit, keine eigene Kranken- und Pflegeversicherung und in der Regel keine Rentenversicherung und damit auch keine Absicherung im Fall der Erwerbsunfähigkeit.

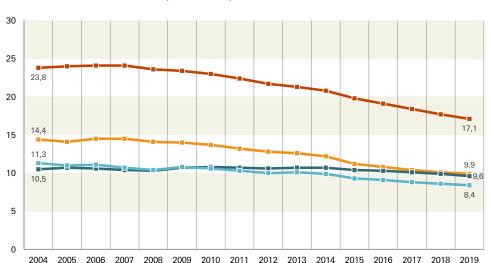
Hier ist der Anteil an allen Beschäftigten dargestellt:

17,1~% aller beschäftigten Frauen im Westen sind ausschließlich im Minijob beschäftigt. Im Osten sind es 9,9~%

Bei den Männern sind es 9,6% bzw. 8,4 %. Natürlich dürften auch Rentner und Rentnerinnen mit dabei sein, sowie Studierende. Wir wissen aber, dass insbesondere verheiratete Frauen im Westen einen besonders hohen Anteil der ausschließlich im Minijob Beschäftigten ausmachen.

Abbildung 6

Anteil der ausschließlich geringfügig beschäftigten Frauen und Männer an allen Beschäftigten in **West- und Ostdeutschland** (2004–2019), in Prozent





Westdeutschland
Ostdeutschland

Männer
Westdeutschland
Ostdeutschland

Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik (revidierte Daten), eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2020



Teilzeitquote von Eltern in West und Ost

Betrachtet man die Teilzeitbeschäftigung abhängig vom Familienstand, unterteilt nach Ost und West, sieht man, dass Teilzeit insbesondere eine Erwerbsform von westdeutschen Müttern ist:

70%-80% der westdeutschen Mütter mit Kindern bis 14 Jahren sind teilzeitbeschäftigt - während es bei den ostdeutschen Müttern nur knapp 50% sind. Bei Müttern mit Kindern ab 10 Jahren sinkt der Anteil im Osten auf unter 50 %, mit Kindern ab 14 Jahren sind es "nur" noch etwas über 40%.

⁸ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

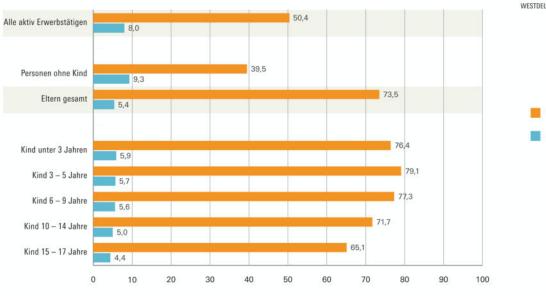
Bemerkenswert ist, dass selbst bei Personen ohne minderjähriges Kind der Teilzeitanteil bei den Frauen in West und Ost mit 39,5% bzw. 34% hoch ist.

Noch bemerkenswerter ist jedoch, dass die Teilzeitquote von Männern ohne Kind im Haushalt höher ist als die von Männern mit Kindern unter 18 Jahren.

Das stützt die Aussage, Mütter reduzieren und Väter erhöhen ihre Arbeitszeit.9

Teilzeitquoten der aktiv erwerbstätigen Frauen und Männer nach Elternschaft und Alter des jüngsten Kindes in Westdeutschland (2017), in Prozent





Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Tabellen von Matthias Keller (Destatis), eigene Berechnungen

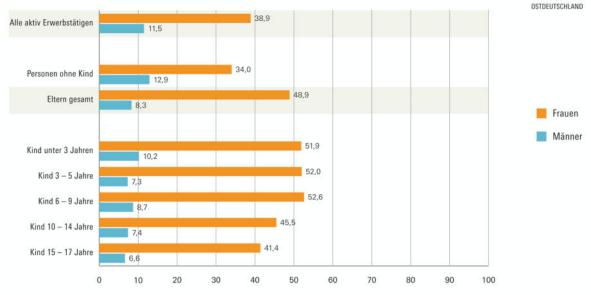
Kindes in Ostdeutschland (2017), in Prozent

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2018

Teilzeitquoten der aktiv erwerbstätigen Frauen und Männer nach Elternschaft und Alter des jüngsten



WSI



Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Tabellen von Matthias Keller (Destatis), eigene Berechnungen

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2018

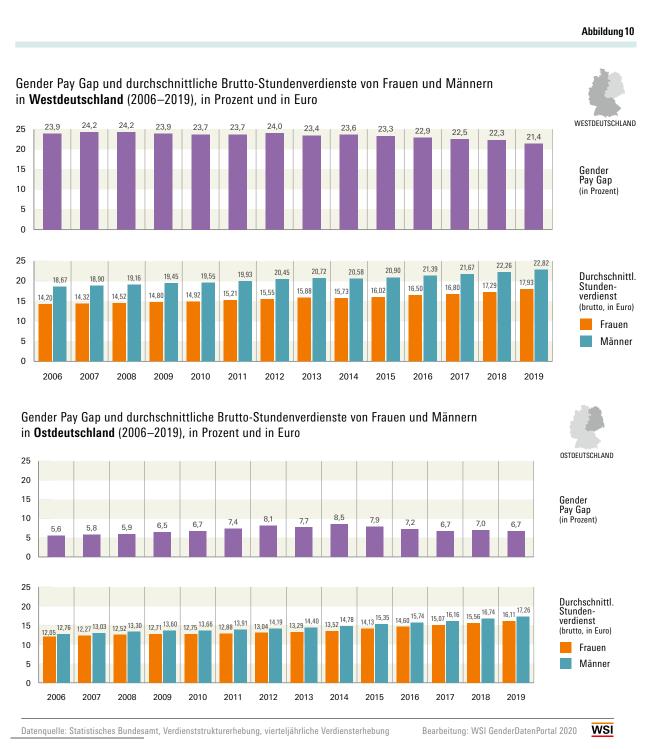


Die Arbeitszeitlücke hat gravierende Auswirkungen auf die Stellung im Beruf, Teilhabe an Qualifizierungsmaßnahmen, Höhe der Bezahlung - also Equal Pay. Nicht umsonst ist der Männeranteil so niedrig. Und nicht umsonst ist der Rechtsanspruch auf Rückkehr zur alten Arbeitszeit so wichtig und zwar für alle und nicht nur für wenige Arbeitnehmer*innen.

Die Lohnlücke

Wenn man die Entwicklung der Lohnlücke mit dem Tempo von Schnecken vergleicht, kann man den Eindruck gewinnen: Schnecken sind echte Sprinterinnen. In Deutschland ist die Lohnlücke noch immer nicht unter 20% gesunken.

Betrachtet man die Entwicklung in West und Ost¹⁰, stellt man große Unterschiede fest. Im Westen betrug die Lohnlücke 2019 21,4% - im Osten nur 6,7%.



¹⁰ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Woran liegt das?

Zum einen sind die durchschnittlichen Stundenlöhne im Osten deutlich niedriger als im Westen. Das liegt vor allem auch an der niedrigeren Tarifbindung.

Damit ist der Unterschied zwischen den typischen Männerdomänen, z.B. in der Metallindustrie, gegenüber den eher weiblich dominierten Berufen, z.B. in der Altenpflege, nicht so hoch.

Hinzu kommt, dass Frauen auch im Westen generell häufiger in kleineren, nicht tarifgebundenen, Betrieben arbeiten.

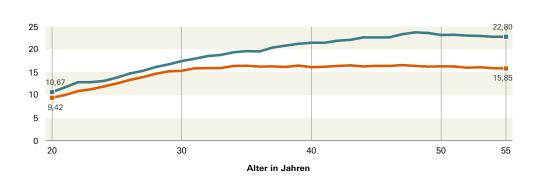
Zum anderen spielt die deutlich niedrigere Teilzeitquote natürlich auch eine große Rolle.

Es gibt aber noch weitere Befunde:

Je höher das Lebensalter, desto größer die Lohnlücke¹¹.

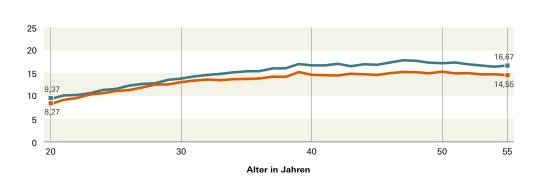
Das ist erklärlich, denn Männer haben in der Regel keine bzw. weniger Brüche in der Erwerbsbiographie. Berufserfahrung spielt in Tarifverträgen, vor allem aber auch bei der Stellung im Beruf, eine Rolle.

Durchschnittliche Bruttostundenlöhne von Frauen und Männern nach Alter in Westdeutschland (2014), in Euro





Durchschnittliche Bruttostundenlöhne von Frauen und Männern nach Alter in Ostdeutschland (2014), in Euro



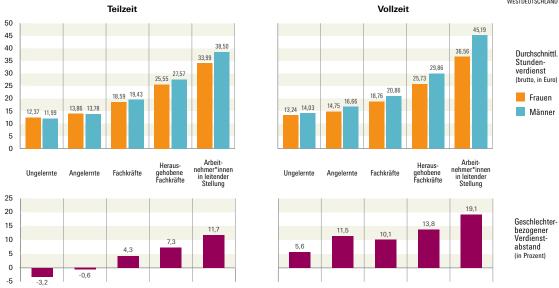


¹¹ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Je höher die Stellung im Beruf und je besser die Qualifikation, umso größer ist die Lohnlücke und zwar in Ost und West¹².

Durchschnittliche Brutto-Stundenverdienste* der Frauen und Männer sowie geschlechterbezogener Verdienstabstand nach Erwerbsumfang und beruflicher Position in **Westdeutschland** (2019), in Euro und in Prozent

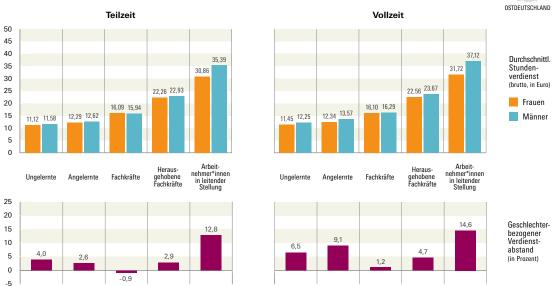




^{*} Grundlage sind die jeweiligen Brutto-Stundenverdienste der abhängig Beschäftigten in Vollzeit bzw. in Teilzeit (ohne Sonderzahlungen). Nicht berücksichtigt werden bei den Analysen alle Personen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind.

Durchschnittliche Brutto-Stundenverdienste* der Frauen und Männer sowie geschlechterbezogener Verdienstabstand nach Erwerbsumfang und beruflicher Position in **Ostdeutschland** (2019), in Euro und in Prozent





^{*} Grundlage sind die jeweiligen Brutto-Stundenverdienste der abhängig Beschäftigten in Vollzeit bzw. in Teilzeit (ohne Sonderzahlungen). Nicht berücksichtigt werden bei den Analysen alle Personen, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Vierteliährliche Verdiensterhebung 2019

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2020



WSI Report Nr. 60, September 2020 Seite 19

12 WSI GenderDatenPortal

Das wiederum ist nicht so einfach erklärbar - zumindest nicht vollständig.

Auf alle Fälle ist die Unterteilung des Gender Pay Gap in "unbereinigt" (20%) und bereinigt (6-7%), wie sie vom statistischen Bundesamt gemacht und von vielen übernommen wird, irreführend:

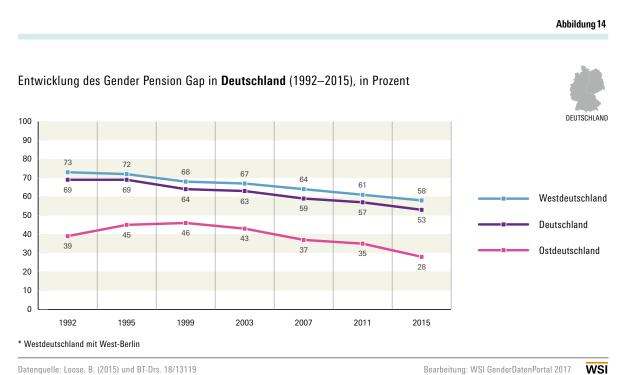
Es geht vielmehr um den tatsächlichen Gender Pay Gap (20%) und den nicht mehr erklärbaren Gender Pay Gap (6-7%).

Die Rentenlücke

Die Kumulation aller Lücken schlägt bei den Alterseinkünften mit mehr als 50% voll durch. Zwar nimmt die Rentenlücke ab, weil mehr Frauen eigenständige Rentenanwartschaften erwerben, und es Verbesserungen bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten gab, aber auch hier wird es noch lange dauern, bis die Lücke sich schließt. Die Effekte von hoher Teilzeitquote und hoher Lohnlücke lassen sich durch Änderungen im Rentenrecht allein nicht kompensieren.

Auch hier der Blick nach West und Ost13:

Die Rentenlücke im Osten ist wegen der niedrigeren Teilzeitquote und der niedrigeren Lohnlücke um 30 Prozentpunkte niedriger!



Datenquelle: Loose, B. (2015) und BT-Drs. 18/13119

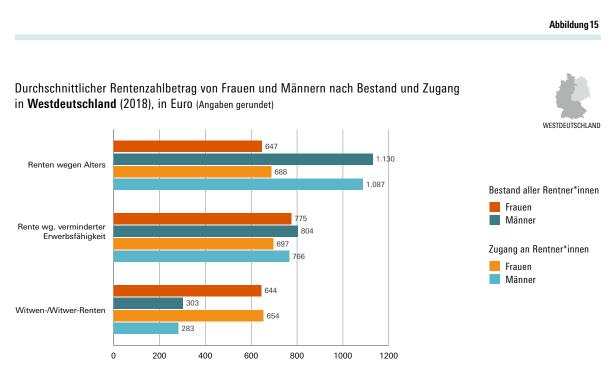
Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2017





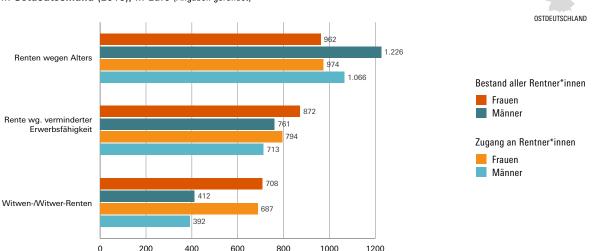
Schaut man sich die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung¹⁴ an, sieht man: Der Rentenanspruch bei den Bestandsrenter*innen ist im Osten höher. Allerdings gibt es im Westen mehr Rentner, die noch eine betriebliche Altersvorsorge haben.

Der Unterschied bei den Bestandsrenten ist größer als bei den Rentenzugängen: das liegt daran, dass im Westen die Rente bei den Frauen langsam steigt, während er bei den Männern sinkt, wegen Brüchen in der Erwerbsbiographie und der Absenkung des Rentenniveaus.



Anmerkung: Der Rentenbestand weist alle Bezieher*innen von Renten im jeweiligen Erhebungsjahr aus. Im Rentenzugang werden nur Personen betrachtet, die neu in den Rentenbezug eingetreten sind.

Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Frauen und Männern nach Bestand und Zugang in **Ostdeutschland** (2018), in Euro (Angaben gerundet)



Anmerkung: Der Rentenbestand weist alle Bezieher*innen von Renten im jeweiligen Erhebungsjahr aus. Im Rentenzugang werden nur Personen betrachtet, die neu in den Rentenbezug eingetreten sind.

Datenquelle: Statistikportal Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2020



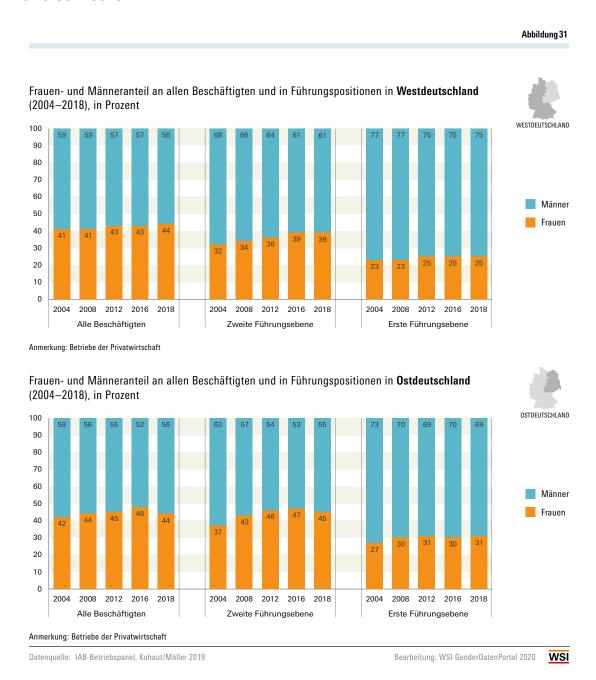
¹⁴ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Die Führungspositionenlücke

Auch hier gibt es Unterschiede zwischen West und Ost¹⁵, allerdings keine so gravierenden:

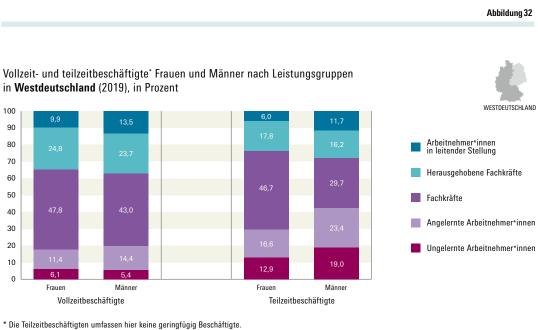
Die Schallmauer scheint wirklich hart bei 30% zu liegen, darüber geht offenbar fast nichts mehr. Gerade gab es eine Auswertung der Allbrigth Stiftung mit dem Ergebnis, dass der Frauenanteil in den DAX Unternehmen sogar noch gesunken ist.

Im Osten sieht es etwas besser aus als im Westen - allerdings ist auch hier der Fortschritt eine Schnecke.

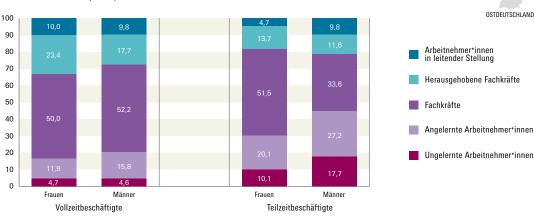


¹⁵ Böckler 30 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung von Frauen und Männern in Ostdeutschland? https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_report_60_2020.pdf

Bei Betrachtung der Leistungsgruppen sehen wir, dass im Osten vollzeitbeschäftigte Frauen häufiger in Führungspositionen zu finden sind als Männer, während es in Westdeutschland umgekehrt ist.



Vollzeit- und teilzeitbeschäftigte* Frauen und Männer nach Leistungsgruppen in Ostdeutschland (2019), in Prozent



 $^{^{\}star}$ Die Teilzeitbeschäftigten umfassen hier keine geringfügig Beschäftigte.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Vierteljährliche Verdiensterhebung

Bearbeitung: WSI GenderDatenPortal 2020



Die Sorgelücke

Der 2. Gleichstellungsbericht hat sich intensiv mit dem Thema befasst. Seitdem gibt es mehr und mehr Initiativen, die sich damit befassen. Hier die Befunde:

- Frauen übernehmen einen deutlich höheren Anteil der unbezahlten Sorgearbeit 52,4% mehr als Männer
- Frauen leisten im Vergleich zu Männern 108% mehr der direkten Care Arbeit (Kinderbetreuung im Haushalt, Unterstützung, Pflege und Betreuung erwachsener Haushaltsmitglieder)
 - wo ein Mann 1 Stunde aufwendet, wendet die Frau mehr als 2 Stunden auf
- Frauen leisten im Vergleich zu Männern 47% mehr der unterstützenden Care Arbeit (Haushälterische Tätigkeiten, Ehrenamt, Unterstützung anderer Haushaltsmitglieder)
- In Paarhaushalten mit Kindern beträgt der Gender Care Gap 83,3%. Frauen wenden täglich 2,5 Stunden mehr auf als Männer

Die Einkommenslücke

Es bleibt eine letzte Lücke zu betrachten. Die macht deutlich, dass die meisten Frauen in Deutschland immer noch im Status der Zuverdienerin feststecken.

Die Lohnlücke bezieht sich auf den Stundenlohn.

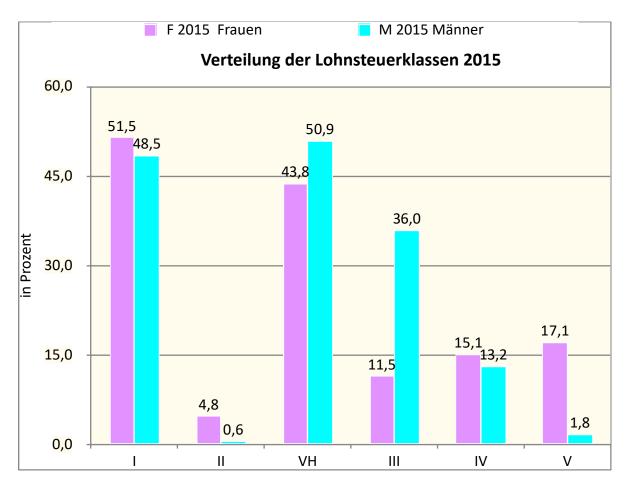
Berücksichtigt man die Arbeitszeit, kommt man zum Einkommen.

Eher zufällig fiel mir die regelmäßige Veröffentlichung des BMF mit dem unscheinbaren Titel "Daten zur Steuerpolitik" in die Hände.

Was ich da gefunden habe, hat selbst mich überrascht. Dort gibt es eine Übersicht über die Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen Steuerklassen und den durchschnittlichen Jahresbruttolohn, der jeweils dahinter steckt.

Nicht die Steuerklassenverteilung war das Überraschende, sondern die Höhe der Unterschiede beim Jahresbruttolohn.

Doch schauen wir uns zunächst die Verteilung auf die Lohnsteuerklassen im Jahr 2015¹⁶ an:



Datenquelle BMF Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 - eigene Grafik

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-30-datensammlung-zur-steuerpolitik-2019.html

¹⁶ BMF Datensammlung zur Steuerpolitik 2019

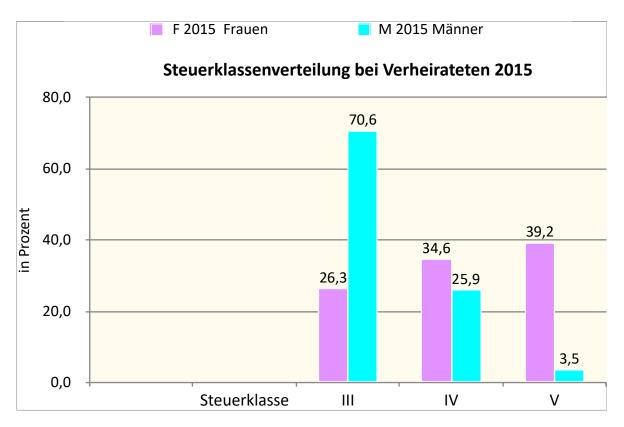
Wirft man einen Blick auf die Verheirateten, wird deutlich, dass Frauen immer noch im Status der Zuverdienerin verharren.

Mehr als 70 % aller Ehemänner sind in der wegen des doppelten Grundfreibetrages günstigen Steuerklasse III, während fast 40% aller Ehefrauen in der ungünstigen Steuerklasse V sind, bei der schon der erste Euro voll versteuert wird. Das ist ein Relikt aus der Zeit des Ein-Ernährermodells und gehört deshalb abgeschafft.

Dargestellt sind hier nur die Fälle, bei denen die Lohnsteuer direkt abgeführt wird, z.B. wird in der Konstellation Mann selbständig (Steuervorauszahlung), Frau abhängig beschäftigt (Direktabzug vom Lohn), hier nur die Steuerklasse der Frau erfasst¹⁷.

Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktorverfahren, die eine gerechte Verteilung der Steuerlast auf beide Eheleute bewirkt, wird leider viel zu wenig in Anspruch genommen. Die Hürden sind hoch, denn sie muss von beiden gemeinsam beantragt werden. Der Mann hat dann weniger netto, die Frau dagegen mehr.

Das Mindeste wäre, das Faktorverfahren zum Regelverfahren zu machen, aus dem man dann jährlich heraus optieren kann.



Datenquelle BMF: Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 - eigene Grafik

¹⁷ BMF Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/ 2020-01-30-datensammlung-zur-steuerpolitik-2019.html

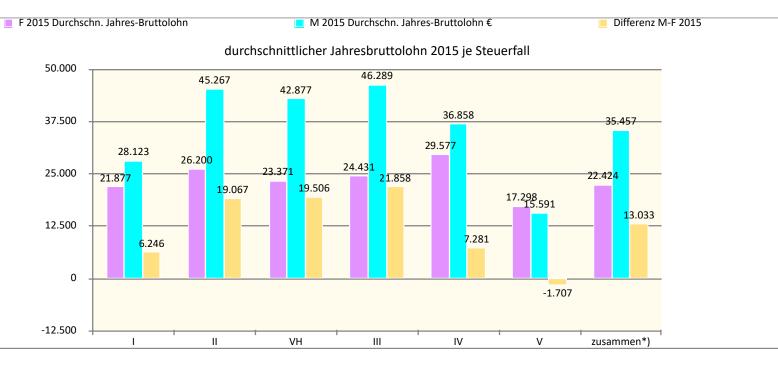
Betrachtet man nun die durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen¹⁸, die hinter den Steuerklassen stecken, wird das Ausmaß der Einkommensunterschiede deutlich:

Bei Ledigen (Steuerklasse I) ist der Unterschied am geringsten.

Alleinerziehende (Steuerklasse II) Männer haben einen fast doppelt so hohen Jahresbruttolohn wie Frauen.

Verheiratete Männer ebenfalls.

Das erklärt natürlich auch die weit verbreitete Steuerklassenkombination III/V bei Ehepaaren.



Datenquelle BMF: Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 - eigene Grafik

¹⁸ BMF Datensammlung zur Steuerpolitik 2019

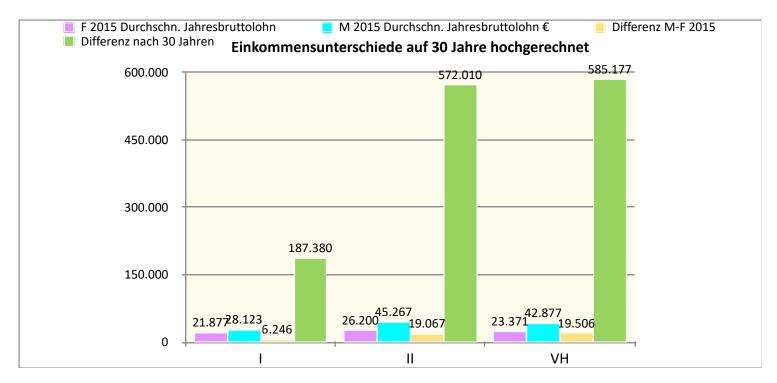
Wirklich schlimm wird es, wenn man diese jährlichen Einkommensunterschiede auf 30 Jahre hochrechnet.

In 30 Jahren beträgt der Einkommensunterschied

bei Ledigen rund 188.000 €

bei Alleinerziehenden rund 572.000 €

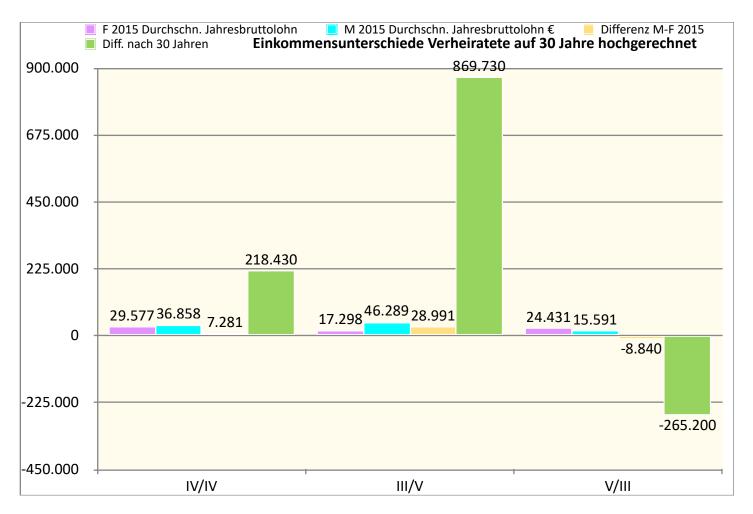
und bei Verheirateten rund 585.000 €



Datenquelle BMF: Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 - eigene Grafik/ eigene Berechnungen

Betrachtet man wiederum die Verheirateten genauer, so ist der Einkommensunterschied bei den Paaren mit der Steuerklassenkombination IV/IV mit 218.430 deutlich geringer als bei Paaren mit der Steuerklassenkombination III/V. Dort beträgt der Unterschied fast 870.000 € in 30 Jahren.

Der Splittingvorteil ist umso größer, je größer die Einkommensunterschiede sind. Bei Paaren mit gleich hohem Einkommen spielt der Splittingvorteil überhaupt keine Rolle. Auch das Ehegattensplitting ist ein Relikt aus der Zeit des Ein-Ernährermodells, das aber das Zuverdienerinnenmodell ebenfalls verfestigt.



Datenquelle BMF: Datensammlung zur Steuerpolitik 2019 - eigene Grafik/eigene Berechnungen

Diese ungleiche Einkommensverteilung und damit die hohe finanzielle Abhängigkeit können sich Frauen nicht länger leisten.

Abschließend in aller Kürze die wichtigsten Forderungen für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Faire Verteilung von unbezahlter und bezahlter Arbeit
- Zugewinngemeinschaft in Errungenschaftsgemeinschaft überführen
- Sozialsysteme zu Bürger*innenversicherungen umbauen
- Beitragsfreie Mitversicherung in der GKV nur bei Kindererziehung und Pflege
- Keine abhängige Beschäftigung ohne Sozialversicherung (Minijobs in SV-pflichtige Beschäftigung überführen)
- Obligatorisches Rentensplitting
- Rahmenbedingungen für Erwerbs- und Sorgemodell stärken
 - Betreuungsinfrastruktur (Kinder und Pflegebedürftige)
 - Familienarbeitszeitmodelle
 - Mehr Anreize für Väter
 - Rechtsanspruch auf befristete (möglichst vollzeitnahe) Teilzeit für alle
- Geschlechtergerechtes Steuersystem
 - Abschaffung Steuerklassenkombination III/V
 - Umstiegsmodell vom Ehegattensplitting zur Individualbesteuerung, wobei die gegenseitige Unterhaltsverpflichtung steuerfrei bleibt
- Equal Pay für gleiche und gleichwertige Arbeit per Gesetz
- Ausweitung der gesetzlichen Regelungen für mehr Frauen in Führungspositionen (Aufsichtsräte, Vorstände, erste darunter liegende Führungsebene mit dem Ziel der Parität)

Elke Ferner war Mitglied des Bundestages, stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF).

Frau Ferner ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Frauenrats und dort Leiterin des Fachausschusses Parität in Parlamenten und Politik.

Lucy Chebout

Finanzielle Gleichstellung und das Recht

Bericht von Johanna Nickels, Deutscher Frauenring

Der nachfolgende Bericht fasst die wesentlichen Inhalte und Diskussionen des Vortrages zusammen. Das Vortragsformat war interaktiv angelegt. Anhand eines fiktiven Falles gab es an verschiedenen Stellen die Gelegenheit zum Austausch mit den Teilnehmer*innen und zur kritischen Reflektion über die geltende Rechtslage. Die Dokumentation verzichtet auf die Darstellung dieser interaktiven Elemente, stellt aber den besprochenen Fall, die rechtliche Einordung und kritische Impulse zum Weiterdenken dar.

I. Das verkürzte Gleichheitsverständnis der formalen Gleichheit

Nach den Vorgaben des Grundgesetzes sind Regelungen verfassungswidrig, die explizit Frauen benachteiligen – also auch hinsichtlich ihrer finanziellen Situation. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes besagt: Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Eine Differenzierung anhand des Geschlechts ist daher unzulässig.

Dieser programmatische Satz des Grundgesetzes zielt aber nicht nur rein formal auf die Gleichheit der Geschlechter - das wäre ein verkürztes Gleichheitsverständnis. Gleichheit substantiell verstanden geht weiter und nimmt auch Regelungen in den Blick, die zwar neutral formuliert sind, de facto aber benachteiligende Auswirkungen auf Frauen haben. So kann vermeintlich neutrales Recht bspw. Anreize für (finanziell) benachteiligende private oder politische Entscheidungen setzen oder auch implizit an Norm(al)vorstellungen ausgerichtet sein und auf diese Weise ungleiche Wirkungen entfalten, wenn sie auf die tatsächlichen und sehr unterschiedlichen Lebensrealitäten aller Geschlechter treffen. Im Ergebnis können durch dieses Zusammenwirken faktische Ungleichheiten aufrechterhalten und verstärkt werden. Dies zeigt sich zum Beispiel im Sozial- oder Arbeitsrecht, in dem regelmäßig von einer ununterbrochenen Vollzeit-Erwerbsbiografie ausgegangen wird. Sozial- und arbeitsrechtliche Regelungen sind dann zwar geschlechtsneutral formuliert, wirken aber für Männer und Frauen unterschiedlich, wenn Frauen besonders häufig in Teilzeit arbeiten bzw. ihre Erwerbstätigkeit für die Kinder- und Angehörigenbetreuung unterbrechen. Der rechtlich und finanziell am besten abgesicherte Regelfall mag dann formal zwar für alle gleich formuliert sein, er wirkt aber nur für diejenigen optimal, die der Norm des männlichen Erwerbsmodells entsprechen. Ein weiteres Beispiel lässt sich mit den Vorschriften zum sog. Ehegattensplitting im Steuerrecht finden, auf das im Folgenden noch explizit eingegangen wird. Auch diese steuerrechtlichen Regelungen sind zunächst geschlechtsneutral formuliert, setzen aber in vielen Ehen erhebliche Anreize für das Aufrechterhalten traditioneller Rollenverteilungen, nach der Ehefrauen ihre Erwerbstätigkeit und damit auch ihr Einkommen dauerhaft reduzieren.

Die Beispiele zeigen, wie vermeintlich neutrales Recht auf ungleiche strukturelle Voraussetzungen und insbesondere ungleiche Geschlechtervorstellungen treffen und diese Strukturen perpetuieren oder gar verstärken kann. Neben den bereits erwähnten traditionellen Rollenverständnissen, die eine ungleiche Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit

begünstigen, schaffen etwa auch der Umstand, dass Care-Arbeit nicht bzw. nur unzureichend entlohnt wird, sowie der *Gender Pay Gap* im Erwerbsleben, ungleiche gesellschaftliche Strukturen, die sich in einem nur formal gleichen Recht fortsetzen.

II. Ein feministischer Blick auf das Familienrecht und die finanzielle Gleichstellung

Anhand eines dezidiert feministischen Blicks auf das Recht, der gerade über rein formale Gleichheitsvorstellungen hinausgeht und geschlechtsbedingt unterschiedliche Auswirkungen rechtlicher Regelungen adressiert, näherte sich der Vortrag dann den substantiellen Auswirkungen des geltenden Rechts auf die finanzielle Situation vieler Frauen.

Im Fokus des Vortrages stand das Familien- und Erbrecht mit partiellen Bezügen zum Steuerrecht. Im Hinblick auf das Thema "Recht und finanzielle Gleichstellung" sind diese Themen besonders spannend, da sie zum einen gerade erst im Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Geschlechterrollen ihre geschlechterpolitische Brisanz entfalten und zum anderen individuell ein rechtlicher Gestaltungs- und Aushandlungsspielraum zur Verfügung steht – mit weiteren finanziellen Risiken, aber auch Chancen. Dafür wurden typische Entscheidungs- und Konfliktsituationen, denen viele Frauen im Laufe ihres Lebens begegnen, aufgezeigt und im Hinblick auf die mit der aktuellen Rechtslage einhergehenden finanziellen Risiken, aber auch Absicherungsmechanismen, analysiert.

Um die darzustellenden Auswirkungen der Rechtslage auf die finanzielle Gleichstellung von Frauen möglichst anschaulich zu illustrieren, wurden die einzelnen Problemfelder anhand des Lebensweges einer fiktiven Person, Stefanie E., verdeutlicht.

III. Finanzielle Risiken im Trennungsfall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Das Fallbeispiel:

Nach ihrem Abitur macht Stefanie E. zunächst eine Berufsausbildung zur Krankenschwester. Im Anschluss arbeitet sie mit einem Nettoeinkommen von 1.800 € in Vollzeit im Krankenhaus.

Seit ihrem 18. Lebensjahr lebt sie in einer festen Beziehung mit Adrian D., der ebenfalls als Krankenpfleger in Vollzeit arbeitet. Da er bei einem privaten Pflegedienst angestellt ist und gut verhandelt hat, verdient Adrian 2.500 € netto im Monat.

Das Paar führt einen gemeinsamen Haushalt mit klassischer Arbeitsteilung und getrennten Bankkonten.

Nach 8-jähriger Beziehung wird Stefanie ungewollt von Adrian schwanger. Beide entscheiden sich aber für das Kind. Gemeinsam entscheiden sie, dass Stefanie kurz vor der Geburt des Kindes aufhört zu arbeiten, um ein Jahr "Babypause" zu machen und sich überwiegend um das Kind zu kümmern. In diesem Jahr erhält sie Elterngeld in Höhe von rund 1.115 € monatlich.

Da danach keine Ganztagsbetreuung verfügbar ist, arbeitet Stefanie E. in Teilzeit (vier Tage pro Woche) in einem Call-Center und hat ein Einkommen von 750 € monatlich. Adrian geht in all der Zeit weiter vollzeitig arbeiten. Er zahlt die Miete der gemeinsamen Wohnung, während

Stefanie die alltäglichen Kosten für das Kind und sich selbst trägt. Größere Anschaffungen werden geteilt.

Als das Kind 3 Jahre alt ist, trennen sich Adrian und Stefanie. Das Kind bleibt bei Stefanie, die fortan alleinerziehend ist.

Der Fall von Stefanie schilderte einen typischen Verlauf einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Das Paar schloss zwar keine Ehe, lebte aber dennoch über einen langen Zeitraum zusammen. Nach der Geburt des Kindes lebten beide in traditioneller Rollenverteilung.

Die Frage war nun, welche rechtlichen Ansprüche Stefanie nach der Trennung in finanzieller Hinsicht gegen Adrian zustehen?

Zur allgemeinen Überraschung der Teilnehmer*innen zeigte sich, dass gegenseitige Ansprüche im Fall von nichtehelichen Lebensgemeinschaften kaum geregelt sind. Eine gravierende Folge aus dieser Konstellation entsteht damit, dass so gut wie keine Ansprüche in finanzieller Hinsicht bestehen. So hat Stefanie zum Beispiel nach der Trennung gegen Adrian weder Ansprüche auf Kompensation für die finanziellen Einbußen aufgrund der von ihr geleisteten Betreuung des gemeinsamen Kindes noch für die Ausgaben und geleistete Arbeit im gemeinsamen Haushalt. Auch auf die gemeinsame Wohnung und den gemeinsamen Hausrat oder auf den Ausgleich anderer beziehungsbedingter Nachteile entsteht für sie kein Rechtsanspruch. Wäre das gemeinsame Kind jünger als drei Jahre alt, hätte Stefanie gem. § 1615l Abs. 2 BGB nach der Trennung zwar einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Da das Kind aber bereits drei Jahre alt ist, besteht dieser Anspruch jedoch nicht mehr uneingeschränkt, sondern nur wenn besondere Betreuungserfordernisse z. B. aufgrund einer Behinderung fortbestehen, für die es im Fall von Stefanie aber keine Anhaltspunkte gibt. Stefanie hat also keine Ansprüche auf finanziellen Ausgleich gegenüber Adrian. Dabei bleibt völlig unberücksichtigt, dass Adrian sein Vermögen während dieser Zeit weiterhin aufbauen konnte. Einzig das Kind hat gegen seinen Vater Unterhaltsansprüche.

Diese fehlenden rechtlichen Regelungen zur finanziellen Absicherung im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Kind treffen oftmals – wie der vorliegende Fall zeigte – auf eine ungleiche Verteilung der finanziellen Opfer und Risiken während und nach der Beziehung. Dies führt zu einer stärkeren finanziellen Belastung der Person, die nicht nur während der Beziehung die eigene Erwerbstätigkeit reduziert hat, um sich der Betreuung des gemeinsamen Kindes zu widmen, sondern auch nach der Trennung weiterhin die Hauptlast der Betreuung trägt und sich aufgrund der eingeschränkten Erwerbstätigkeit auch im weiteren Berufsleben geminderten Einkommenschancen gegenübersieht. Diese Personen sind in unserer Gesellschaft fast (und noch) immer Frauen.

IV. Finanzielle Absicherung (und Risiken) im Scheidungsfall

Hingegen würde das geltende Recht umfassende finanzielle Ausgleichsansprüche vorsehen, wenn Adrian und Stefanie verheiratet gewesen wären. Im Fall einer Trennung und einer anschließenden Scheidung hätte Stefanie gegenüber Adrian zunächst zeitlich begrenzte Unterhaltsansprüche für sich selbst. So könnte sie während der Zeit des Getrenntlebens sog. Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB und nach der Scheidung nachehelichen Unterhalt nach den §§ 1570 ff. BGB verlangen. Beide Unterhaltsansprüche stehen freilich unter dem Vorbehalt, dass Adrian leistungsfähig ist für den Unterhalt. Auch wenn es sich beim nachehelichen Unterhalt aufgrund bestimmter Befristungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten sowie Verwirkungsgründe nicht um eine pauschale und dauerhafte finanzielle Absicherung handelt, sieht das Gesetz gerade für die vulnerable Phase der Trennung und Neuausrichtung sowie im Hinblick auf geleistete und bestehende Betreuungsverantwortung entsprechende finanzielle Kompensationen vor.

Darüber hinaus sieht das Scheidungsfolgenrecht im Regelfall auch mit dem Zugewinn- und Versorgungsausgleich klare Regeln für den Ausgleich des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens sowie von erworbenen Anwartschaften und Ansprüche für eine Versorgung im Alter und für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit vor. So werden sowohl der gemeinsame Vermögenszugewinn als auch alle erworbenen Rentenanwartschaften hälftig, d. h. zu gleichen Teilen, geteilt. Da sowohl das erwirtschaftete Vermögen als auch die Altersversorgung maßgeblich durch die eigene Erwerbstätigkeit beeinflusst werden, bieten der Zugewinn- und Versorgungsausgleich einen entscheidenden Mechanismus, um die Personen abzusichern, die ihre eigene Erwerbstätigkeit für die familiäre Betreuungs- und Sorgearbeit reduziert haben.

Der Vergleich zeigt, dass der Gesetzgeber für den Fall einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem gesetzlichen Regelfall der Zugewinngemeinschaft, dem Versorgungsausgleich und den genannten Unterhaltsansprüchen Ansprüche vorsieht, die die finanziellen Risiken im Fall einer Scheidung, die mit bestimmten Rollenverteilungen in vielen Ehen einhergehen, abfedern. Diese ausbalancierten Regelungen setzen aber gerade das Eingehen einer Ehe voraus.

V. Finanzielle Risiken von Eheverträgen

Eine Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen der Ehe zu individualisieren und an die eigene Situation anzupassen, ist ein Ehevertrag. Ein solcher Vertrag, der regelmäßig Anpassungen bzw. Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Ehe- und Scheidungsrecht umfasst, kann sinnvoll sein, wenn sich die finanzielle Absicherung beider Ehepartner*innen dadurch bspw. verbessert oder zumindest klärt. Allerdings bietet ein Ehevertrag auch erhebliche finanzielle Risiken, die erfahrungsgemäß häufig zulasten von Frauen gehen. Typische Risiken

verdeutlichte der Vortrag ein weiteres Mal an dem fiktiven Fall der Stefanie E., der wie folgt weiterging.

Nach fünfjähriger Trennungszeit ist das Kind 8 Jahre alt und Stefanie arbeitet wieder im Krankenhaus (80 %-Teilzeitstelle). Dort verliebt sie sich in den Oberarzt Hannes O. und die beiden werden ein Paar.

Hannes kommt aus einer wohlhabenden Familie und hat von seinen Eltern schon zu Lebzeiten mehrere Immobilien sowie eine Unternehmensbeteiligung geschenkt bekommen. Als Oberarzt verdient er monatlich 5.000 € netto. Stefanie hat nun ein Nettogehalt von 1.500 €.

Weil Stefanie aus ihren Fehlern mit Adrian gelernt hat und spürt, dass es mit Hannes "etwas Ernstes" ist, will sie ihn heiraten. Hannes schmiedet auch sofort Pläne.

Nach einem Abend mit seinem besten Freund, der Rechtsanwalt und Notar ist, schlägt Hannes vor, dass Stefanie und er einen Ehevertrag schließen sollten. Sein Freund habe ihm dazu geraten und es sei doch besser, die finanziellen Themen in Liebe zu klären, als wenn es zum Streit kommt.

Hannes schlägt vor, dass der Ehevertrag die gleichberechtigte Position beider Eheleute und deren Autonomie betonen sollte. Die Ehe sollte so wenig wie möglich Abhängigkeiten schaffen. Sollte es zu einer Trennung kommen, will er gerne auf Grund seines höheren Einkommens für eine Zeit lang Unterhalt für Stefanie zahlen – aber nur, wenn er sich trennt. Sollte Stefanie ihn betrügen, findet er es ungerecht, wenn er lange zahlen muss. Nach der Scheidung sollen beide dann finanziell getrennte Wege gehen. Beim Thema Zugewinn ist ihm wichtig, dass die geerbten Immobilien und die Unternehmensbeteiligung herausgehalten werden. Die haben ja mit der Ehe nichts zu tun. Dinge, die während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet werden, könnten aber geteilt werden. Auch seine ärztliche Altersversorgung möchte er nicht teilen. Er würde aber einen Betrag von 200 € monatlich in eine private Altersversorgung für Stefanie investieren, damit sie zu ihren eigenen Anwartschaften noch etwas mehr bekommt. Hannes findet, dass das gerecht sei. Er wolle die Ehe nur unter der Bedingung eingehen, dass Stefanie vorher den Ehevertrag unterzeichnet.

Die Frage an die Teilnehmer*innen lautete, ob sie Stefanie dazu raten würden, einen solchen Ehevertrag abzuschließen und welche rechtlichen und finanziellen Folgen sich daraus ergeben?

Inwieweit die vertraglichen Abreden überhaupt rechtliche Wirkungen entfalten, hängt zunächst davon ab, ob diese überhaupt nach deutschem Recht zulässig sind. Grundsätzlich besteht wie allgemein im deutschen Recht auch im Hinblick auf Eheverträge Vertragsfreiheit, sodass die Eheleute ganz frei entscheiden können, ob und mit welchem Inhalt sie einen Ehevertrag schließen wollen. Allerdings bestehen im Fall von Eheverträgen gewichtige Einschränkungen in formaler und inhaltlicher Hinsicht, die zum Großteil von der Rechtsprechung entwickelt worden sind und als eine Art Schutzmechanismus vor zu großen Belastungen einer Partei schützen sollen. Damit soll also ganz explizit Situationen entgegnet werden, bei denen keine "Augenhöhe" im Hinblick auf die finanzielle Situation und Absicherung der Eheleute besteht und die weniger unabhängige Seite vor ungewollten und existenziellen finanziellen Risiken geschützt werden.

Inhaltlich unterliegen Ehevertragsklauseln daher der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle, in der Gerichte überprüfen, inwieweit der Inhalt der Abreden den Kern des Scheidungsfolgenrechts, d. h. die genannten Unterhaltsansprüche sowie Ausgleichsansprüche (sogenannte Kernbereichslehre), betrifft. Je näher vertragliche Abreden diesem Kernbereich kommen, desto durchgreifender ist eine gerichtliche Kontrolle. Unmittelbar in diesen Kern fällt der Trennungsunterhalt, der durch den beschriebenen Ehevertrag für den Fall, dass die Trennung von Stefanie ausgehen würde, ausgeschlossen werden soll. Einer gerichtlichen Kontrolle würde diese Klausel nicht standhalten, da niemand aus finanziellen Gründen gezwungen werden soll, in einer Ehe zu bleiben und der Trennungsunterhalt daher garantiert ist und vertraglich nicht abbedungen werden kann.

Ähnlich schwierig verhält es sich mit einem einseitigen Verzicht auf den nachehelichen Unterhalt. Allerdings kann, wie von Hannes vorgeschlagen, ein beidseitiger Verzicht vereinbart werden, sofern er nicht bei einem der Partner*innen zu derartigen finanziellen Schwierigkeiten führt, dass keine eigene Versorgung mehr möglich ist und eine Sozialhilfebedürftigkeit besteht. In diesem wirksamen beidseitigen Verzicht liegt erfahrungsgemäß ein großes Risiko für Frauen, da dann gerade kein ausreichender Ausgleich und keine Absicherung für ggf. geleistete Betreuungsarbeit während der Ehe und damit einhergehende geminderte Erwerbschancen (auch nach der Scheidung) bestehen.

Auch der Versorgungsausgleich fällt in den Kernbereich. Aufgrund seiner zentralen Absicherungsfunktion kann der Versorgungsausgleich grundsätzlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn beide Seiten in etwa gleichviel verdienen (werden). Wenn eine Seite jedoch finanziell wesentlich bessergestellt ist, und der Ausschluss einseitig zu Lasten der wirtschaftlich deutlich schlechter gestellten Person gehen soll, ist ein pauschaler Ausschluss unzulässig. Anzumerken ist allerdings, dass es sich hierbei stets um einzelfallspezifische Würdigungen handelt. Im beschriebenen Fall bietet Hannes aber eine Kompensation an, die möglicherweise zu einer ausreichenden Absicherung von Stefanie führen würde.

Der größtmögliche Gestaltungsspielraum besteht für die Eheleute im Hinblick auf das Güterrecht. So kann der gesetzliche Regelfall der Zugewinngemeinschaft, an den sich im Fall der Scheidung der Zugewinnausgleich anschließt, partiell oder komplett ausgeschlossen werden. Hannes Vorschlag, die geerbten Immobilien und Unternehmensbeteiligungen auszuschließen, wäre daher rechtlich unproblematisch, in finanzieller Hinsicht aber für Stefanie möglicherweise deutlich nachteilig.

Neben diesen inhaltlichen Schranken bestehen weitere Einschränkungen für die Wirksamkeit eines Ehevertrags, die sich auf den Entstehungskontext beziehen. So nimmt die Rechtsprechung auch die soziale Entstehungssituation des Vertrags in den Blick und

überprüft, inwieweit eine soziale oder wirtschaftliche Imparität zwischen den Eheleuten einer Person eine deutlich überlegene und der anderen eine unterlegene Verhandlungsposition zukommen lässt. Wenn anzunehmen ist, dass eine Person bspw. aufgrund eines erheblichen Altersunterschieds über mehr Lebenserfahrung und Wissen verfügt oder eine Person aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse kaum den Vertragsinhalt einordnen kann, kann dies ein Indiz für eine rechtlich relevante Imparität sein. Daher ist in solchen Fällen dringend eine anwaltliche Beratung im Vorfeld angeraten. Im Fall von Stefanie spricht viel dafür, dass ein Ehevertrag, wie Hannes ihn vorschlägt, trotz der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation auf ausreichender "Augenhöhe" geschlossen wurde und damit wirksam ist.

Als weiterer Schutzmechanismus wirkt schließlich die notarielle Beurkundungspflicht, die für den wirksamen Vertragsabschluss eine notarielle Vorbesprechung mit einer Aufklärung über die möglichen Vertragsfolgen voraussetzt. Häufig erfolgt diese Aufklärung in der Praxis aber nicht ausreichend umfassend, sodass viele Eheleute nicht genau wissen, was sie wirklich unterschreiben. Daher ist im Fall eines Ehevertrags eine anwaltliche und damit auch parteiische Beratung, die die Interessen der eigenen Seite umfassend berücksichtigt, im Vorfeld dringend anzuraten. Leider zeigt die Praxis das Gegenteil: so haben viele einfach auf den Inhalt des Vertrags vertraut. Besteht aber nicht einer der oben beschriebenen seltenen Extremfälle, die der gerichtlichen Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nicht standhalten, entfalten nachteilige Vertragsabreden im Fall einer Scheidung ihre volle Wirkung. Gerade aufgrund der vorherigen notariellen Aufklärung ist es dann besonders schwierig, anwaltlich gegen nachteilige Vertragsabreden im Scheidungsfall vorzugehen.

Trotz dieser in der Praxis nicht zu unterschätzenden finanziellen Risiken, die mit einem Ehevertrag einhergehen und überproportional häufig Frauen treffen, zeigen die Ausführungen auch, dass es ein weiteres Mal rechtliche Schutzmechanismen gibt, die extrem benachteiligende Klauseln ausschließen. Diese gelten aber wiederum nur im Rahmen einer ehelichen Lebensgemeinschaft.

VI. Finanzielle Benachteiligung durch Ehegattensplitting

Nach der Eheschließung stellt sich für viele Eheleute, die ihr Leben miteinander verbringen, die Frage, wie sie im Hinblick auf steuerliche Belastungen und auch später den Todesfall des*der anderen ihre Situation bestmöglich gestalten können. Auch hier bietet das deutsche Steuerrecht Handlungsspielräume, die aber auch mit finanziellen Risiken für Frauen verbunden sein können und im Folgenden überblicksartig dargestellt wurden. Dazu wieder ein kurze Fallfortsetzung:

Hannes und Stefanie heiraten schließlich und denken daraufhin darüber nach, wie sie ihre Steuerlast möglichst klein halten können. Beide sind der Meinung, dass aufgrund der großen Einkommensdifferenz zwischen ihnen das Ehegattensplitting für sie finanziell vorteilhaft ist.

Das deutsche Steuerrecht sieht für Eheleute tatsächlich in Form des Ehegattensplittings besondere steuerliche Vergünstigungen vor. Festzustellen und bemerkenswert ist zunächst, dass diese Vergünstigungen ein weiteres Mal nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften oder andere Familienkonstellationen gelten. Im Fall des Ehegattensplittings werden die Jahreseinkommen beider Eheleute zusammengerechnet und hälftig geteilt, sodass beide Eheleute den gleichen Betrag versteuern müssen. 1 Dies führt, wie von Hannes und Stefanie angenommen, im Fall einer großen Einkommensdifferenz zunächst zu einer maximalen Steuervergünstigung. Allerdings bringt das Ehegattensplitting mit der Steuerklassenkombination III/V finanzielle Nachteile mit sich, und zwar ausschließlich für die Person, die weniger verdient und wie im Fall von Stefanie und Hannes typischerweise eine Frau ist. Denn während Hannes deutlich weniger Steuern zahlt als er individuell zahlen müsste, zahlt Stefanie gemessen an ihrem Einkommen deutlich mehr. Diese Verschiebung der Steuerlast entfaltet spätestens im Scheidungsfall massive finanzielle Nachteile, denn es erfolgt gerade keine Kompensation des durch das Splitting entgangenen Vermögens und der nicht erworbenen Anwartschaften für die eigene Altersversorgung. Auf diese Weise wird durch das Zusammenspiel von vermeintlich neutralen steuer- und familienrechtlichen Regelungen ein erhebliches finanzielles Risiko geschaffen, das faktisch vor allem Frauen trifft.²

VII. Finanzielle Absicherung und Risiken im Todesfall

Der letzte Abschnitt des Vortrages widmete sich schließlich dem letzten Lebensabschnitt – erneut am Beispiel von Stefanie:

Stefanie und Hannes haben 20 Jahre in einer mehr oder weniger glücklichen Ehe zusammengelebt. Als Hannes verstirbt, hinterlässt er ein umfangreiches Immobilien- und Kontovermögen von rund 5.000.000 €. Kurz nach seinem Tod wird ein Testament von Hannes gefunden. Zum Erstaunen aller kommt heraus, dass Hannes seinen langjährigen Geliebten, seinen Freund, den Rechtsanwalt und Notar, als Alleinerben eingesetzt hat.

Auch hier warf der Vortrag die Frage auf, was Stefanie als Ehefrau in diesem Fall erbt. Hätte Hannes kein Testament gemacht, würde die gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB greifen, die im Wesentlichen als Verwandtenerbrecht ausgestaltet ist, das an rechtlich anerkannte Verwandtschaftsverhältnisse anknüpft und auf erster Stufe Ehegatten sowie

¹ Für weitere Ausführungen zum Steuerrecht und insbesondere Ehegattensplitting und seinen Auswirkungen auf das Erwerbseinkommen von Frauen siehe Elke Ferners Vortrag "Von der Zuverdienerin zu eigenständigen Existenzsicherung".

^{2 &}quot;Steuerrecht geschlechtergerecht" 30. September 2020 mit Steuerrechtsexpertin und Vorsitzenden der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung und Familienlastenausgleich Dr. Ulrike Spangenberg, https://justitias-toechter.podigee.io/5-steuerrecht-geschlechtergerecht

Kinder zu Erb*innen macht. Im Todesfall eines Ehegatten besteht also grundsätzlich ein gesetzliches Erbrecht des*der Ehepartner*in.

Allerdings ist im Erbrecht die Testierfreiheit, die gem. Art. 14 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt ist, eine wichtige Maxime. Es steht also grundsätzlich allen frei, ein Testament zu verfassen und dieses so auszugestalten, wie sie es persönlich wünschen. Für die Wirksamkeit des Testaments genügt es dabei bereits in formaler Hinsicht, wenn das Testament handschriftlich geschrieben und unterschrieben ist. Dementsprechend konnte auch Hannes frei entscheiden, wen er als Erb*innen einsetzt. Auch Geliebte können wirksam als Erb*innen bestimmt werden. Stefanie wurde von Hannes also wirksam enterbt.

Allerdings greift in diesen Fällen das sog. Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteil ist eine rechtliche und finanzielle Absicherung bestimmter gesetzlicher Erb*innen, d. h. der Ehegatten, Kinder und Eltern, falls sie durch den Verstorbenen enterbt wurden. Dabei ist der Pflichtteil kein Erbanspruch, sondern ein Zahlungsanspruch gegen die Erb*innen. In diesem Fall hat Stefanie also einen Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils gegen den Rechtsanwalt und Notar, der selbst wirksam Alleinerbe geworden ist und damit die Rechtsnachfolge von Hannes antritt. Die Höhe des Pflichtteils von Ehegatten beträgt dabei die Hälfte dessen, was ihnen im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde.

An dieser Stelle zeigt sich ein weiteres Mal ein eklatanter Unterschied zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hinterbliebene Partner*innen haben gerade kein gesetzliches Erbrecht, sondern müssen erst testamentarisch als Erb*innen eingesetzt werden.

Im Todesfall sieht das Erbrecht darüber hinaus keine weiteren Kompensationsmöglichkeiten für bspw. erbrachte Pflegeleistungen durch die Ehegatten (oder nichtehelichen Lebenspartner*innen) vor. Auch diese Lücke trifft überproportional viele Frauen und kann nur durch eine bspw. konkrete vertraglichen Abrede oder Vorgaben im Testament ausgeglichen werden.

Ein letzter Unterschied zwischen Ehepaaren und nicht verheirateten Paaren ergibt sich schließlich im Hinblick auf steuerrechtliche Privilegierungen im Erbfall. So wird Ehegatten im Erbfall ein nicht zu versteuernder Freibetrag von 500.000 € zugebilligt, während unverheirateten Partner*innen - wie auch anderen Erb*innen – nur ein Freibetrag von 20.000 € zusteht.

VIII. Zusammenfassender Ausblick

Dieser Beitrag fasst den Vortrag zusammen und zeigt, welche Auswirkungen familienrechtliche, aber auch steuer- und erbrechtliche Regelungen auf die finanzielle Gleichstellung der Geschlechter haben können. Festzuhalten ist, dass eine Analyse, die über

ein rein formales Gleichheitsverständnis hinausgeht, deutlich zeigt, dass vermeintlich neutral formulierte Regelungen im Zusammenspiel mit den vorherrschenden sozialen Strukturen und Rollenbildern gerade für Frauen erhebliche finanzielle Risiken beinhalten.

Dies zeigt sich zunächst in einer rechtlichen Lücke: So sind die finanziellen Ansprüche innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern bzw. im Trennungsfall zwischen den Partner*innen kaum geregelt. Damit einher geht ein erhebliches Risiko der Person, die für die Betreuung der gemeinsamen Kinder ihre Erwerbstätigkeit reduziert.

Es konnte aber auch gezeigt werden, dass das Eherecht in Teilen wie eine Art Schutzschirm für viele Frauen wirken kann, die entsprechend der klassischen Rollen- und Arbeitsverteilung leben. Dabei sichern bspw. finanzielle Ansprüche im Trennungs- und Scheidungsfall viele Frauen in der Phase der Neuorientierung ab. Auch der Zugewinn- und Versorgungsausgleich kann als ein wichtiges Instrumentarium zur finanziellen Gleichstellung der Geschlechter eingeordnet werden. Besondere finanzielle Risiken ergeben sich im Rahmen der Ehe vor allem durch ungeprüfte, aber wirksame Eheverträge und das Ehegattensplitting im Steuerrecht.

Es bleibt daher zu hoffen, dass sich immer mehr Menschen über die finanziellen Folgen vermeintlich rein familiärer Lebensentscheidungen und Rollenverteilungen informieren und unbewusste finanzielle Risiken vermeiden. Zum anderen stellt sich aber auch die politische Frage nach alternativen rechtlichen Absicherungsmodellen zur Ehe, gegen die sich immer mehr Eltern(-paare) entscheiden.

Lucy Chebout ist als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht in einer Berliner Kanzlei tätig. M.A. in Gender Studies und Islamwissenschaften. Zu ihren akademischen Stationen gehören die Humboldt-Universität Berlin, das Wissenschaftskolleg zu Berlin und die Europa-Universität Viadrina. Frau Chebout war im Deutschen Juristinnenbund (djb) u. a. Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften.

Altersvorsorge und Vermögensaufbau leicht gemacht



Margarethe Honisch

Fortunalista

Nach dem Kurs wissen Sie...

... warum alles mit Ihrem Mindset beginnt

... wie es um die finanzielle Situation der Frau steht

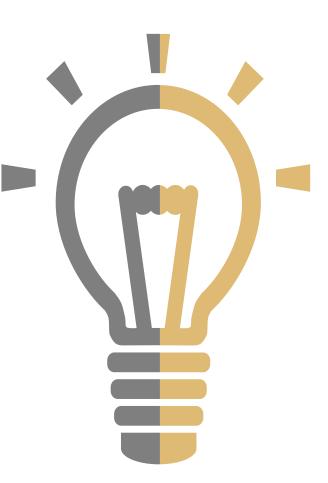
... warum die Rente nicht sicher ist

... was das achteWeltwunder ist

... welche Investitions-Möglichkeiten es gibt

... warum Investitionen nicht riskant sind

... wie Sie IhrGeld einfach anlegen können



Das Mindset

Mindset

Deine Gedanken beeinflussen deine Gefühle, deine Gefühle beeinflussen deine Handlungen, und deine Handlungen beeinflussen deine Ergebnisse.

Wallace Wattles

Mindset & Glaubenssätze

Geld allein macht nicht glücklich.

Geld ist der Ursprung allen Übels.

Geld verdirbt den Charakter.



Geld allein macht nicht glücklich

- Paare streiten am häufigsten über Geld
- Der Streit über Geld kann in Partnerschaften zur Bedrohung werden
- 25 % der Menschen in Deutschland machen sich "große Sorgen" um ihre wirtschaftliche Lage
- Geldsorgen führen auf lange Sicht zum "Money Sickness Syndrome"

Geld allein macht nicht glücklich

"Geld macht nicht glücklich. Aber wenn man unglücklich ist, ist es schöner, in einem Taxi zu weinen als in einer Straßenbahn."

Marcel Reich-Ranicki

Finanzielle Lage von Frauen in Deutschland

Die finanzielle Lage der Frauen

Trotz Berufsqualifikation und in der Mitte der Erwerbsbiographie sind nur 39 % der Frauen im Alter von 30 bis 50 Jahren Vollzeit erwerbstätig – aber 88 % der Männer.

Ein **eigenes Nettoeinkommen** über 2.000 Euro haben nur 10 % der Frauen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, aber 42 % der Männer im gleichen Alter.

Von den verheirateten Frauen dieser Altersphase haben **19 % kein eigenes Einkommen** und insgesamt 63 % unter 1.000 Euro.

Quelle: Mitten im Leben (2016)

Die deutsche Rente in Zahlen

Durchschnittlich 906 Euro Nettorente pro Monat.

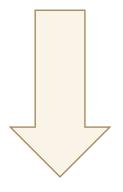
Durchschnittlicher Zahlbetrag für Renten wegen Alters	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Männer	1.130 Euro	1.226 Euro
Frauen	647 Euro	962 Euro



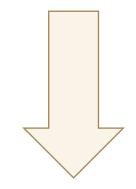
Das 3-Konten-Modell

Gemeinschaftskonto

für alle Einnahmen und alle gemeinsame Ausgaben



Nach allen gemeinsamen
Ausgaben
je 50 Prozent des
Restbestands auf Einzelkonten



Konto Person 1 Konto Person 2

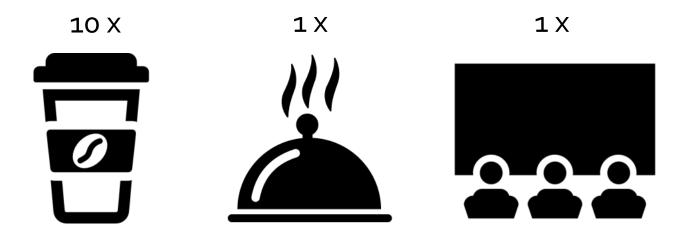
3 Denkfehler beim Investieren

Drei große Denkfehler

- 1. Sie müssen viel Geld anlegen, um es rentabel investieren zu können
- 2. Sie haben noch Zeit
- 3. Es ist riskant Geld anzulegen, und Sie können plötzlich alles verlieren

1. Sie müssen viel Geld anlegen

-> Geld bereits ab 25 Euro monatlich investieren!



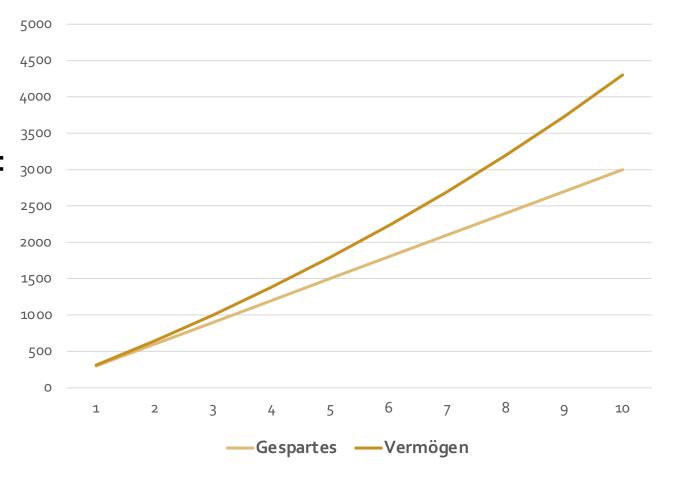
1. Sie müssen viel Geld anlegen

- 25 Euro monatlich
- Rendite 7 % p.a.
- Gespart nach 10 Jahren: 3.000 Euro

1. Sie müssen viel Geld anlegen

- 25 Euro monatlich
- Rendite 7 % p.a.
- Gespart nach 10 Jahren: 3.000 Euro
- Vermögen nach 10
 Jahren: 4.300 Euro

-> 1.300 Euro Rendite!



2. Sie haben noch Zeit

- Je früher Sie anfangen, desto weniger Geld müssen Sie für Ihre Altersvorsorge aufwenden
- Sie können den Zinseszins für sich arbeiten lassen

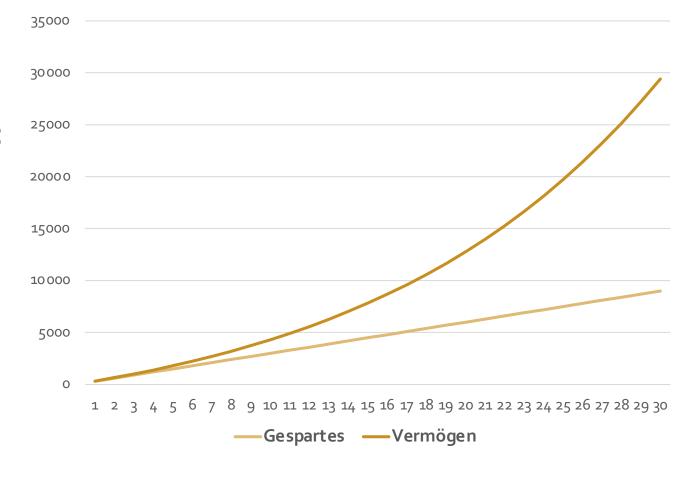
2. Sie haben noch Zeit

- 25 Euro monatlich
- Rendite 7 % p.a.
- Gespart nach 30 Jahren:9.000 Euro

2. Sie haben noch Zeit

- 25 Euro monatlich
- Rendite 7 % p.a.
- Gespart nach 30 Jahren:9.000 Euro
- Vermögen nach 10
 Jahren: 29.412,73 Euro

-> 20.000 Euro Rendite!



Wenn Sie Ihr Geld auf dem Konto oder Sparbuch liegen lassen, anstatt es anzulegen, verlieren Sie Geld.

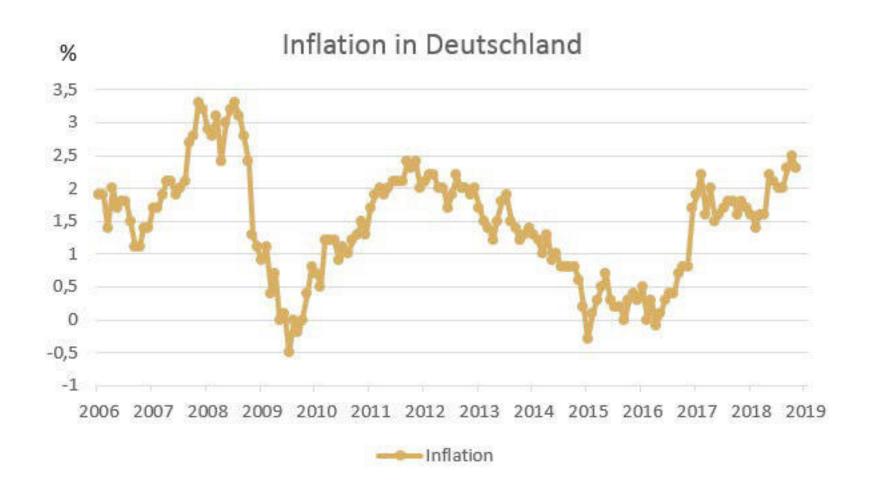
Angenommen, Sie legen 1.000 Euro für ein Jahr lang auf Ihr Sparbuch.

Dann erhalten Sie zwischen 10 Cent und 5 Euro Zinsen.

Bank	Zinssatz	Ertrag in €
Rabo Direkt	0,5%	1.005,01
Berliner Sparkasse	0,2 %	1.002,00
Targo Bank	0,06 %	1.000,60
Commerzbank	0,05%	1.000,50
Sparkasse Hannover	0,02 %	1.000,20
Deutsche Bank	0,01%	1.000,10

Aber: Die Inflation schmälert den Gewinn!

Inflation = Geldentwertung und Preissteigerung von Waren und Dienstleistungen.



Zieht man die Inflationsrate von der Summe ab, erhält man die tatsächliche Kaufkraft des Geldes = das, was Ihr Geld noch wert ist.

Ihre Kaufkraft nach einem Jahr.

Bank	Zinssatz	Ertrag in €	Kaufkraft in €
Rabo Direkt	0,5 %	1.005,01	987,24
Berliner Sparkasse	0,2 %	1.002,00	984,28
Targo Bank	0,06 %	1.000,60	982,91
Commerzbank	0,05 %	1.000,50	982,91
Sparkasse Hannover	0,02 %	1.000,20	982,51
Deutsche Bank	0,01%	1.000,10	982,51

Drei große Denkfehler

- Sie müssen viel Geld anlegen, um es rentabel investieren zu können
- Sie haben noch Zeit
- Es ist riskant Geld anzulegen, und Sie können plötzlich alles verlieren

Sparen & Investieren

Strategisches Sparen

Notfalldepot / Notgroschen aufbauen:

- min. 10 % vom Nettoeinkommen monatlich
- Insgesamt ca. 3 Nettomonatsgehälter
- Tipp: Am Monatsanfang sparen

Verbindlichkeiten vs. Vermögenswerte

Verbindlichkeiten kosten Geld (einmalig oder fortlaufend).

Vermögenswerte bringen Einnahmen oder generieren einen höheren Wert.





Das magische Dreieck der Geldanlage



Invest & Chill

Investieren: Daytrading vs. Buy & Hold

Es gibt zwei verschiedene Arten des Investierens:

 Beim Daytrading versuchen Sie immer den besten Kauf- und Verkaufszeitpunkt zu finden = aktives Investieren.

Beim Buy & Hold wählen Sie einmal Aktien oder ETFs aus – und machen danach nichts mehr = passives Investieren.

Passives Investieren mit ETFs

ETFs = Exchange Traded Funds

ETFs zeichnen einen Index, wie z.B. den DAX nach.

Das heißt, Sie finden in einem DAX-ETF die gleichen Unternehmen, zu den gleichen Anteilen, wie auch im DAX.

ETFs mindern das Risiko von Investments,

weil Sie gleichzeitig in verschiedene









Unternehmen



Branchen



Länder & Regionen

investieren.

Kursentwicklung DAX 2019/2020



Fortunalista



- Gestern.

Strategie ETF-Sparplan

Ziel: Wertzuwachs und/oder Dividende

Einstieg: Jederzeit möglich (Cost-Average-Effekt)

Vorgehen: Auswahl anhand persönlicher Kriterien

Strategie: Mit dem Markt mitgehen

Vorteile ETFs

- Bieten die Möglichkeit, mit wenig Geld in viele verschiedene Unternehmen zu investieren.
- Sind breit diversifiziert und senken damit das Anlagerisiko.
- Hohe Zeitersparnis, da man keine Aktienkurse studieren und Einzelaktien bewerten muss.
- Kostengünstig im Vergleich zu aktiven Aktienfonds.

Indizes

- DAX = 30 größte Unternehmen
- MDAX = 60 größte Unternehmen unter dem DAX
- SDAX = 70 größte Unternehmen unter dem MDAX
- TecDAX = 30 größte
 Technologieunternehmen

Anlagestrategie definieren

- Wie viel Geld steht Ihnen zur Verfügung?
 Wichtig: Setzen Sie nur Geld ein, auf das Sie verzichten können!
- 2. Welches Risiko sind Sie bereit einzugehen? Wie ist Ihre finanzielle Situation? Wer ist noch von Ihnen abhängig? Müssen Sie aufgrund der Coronakrise mit Gehalts-/ Einnahmeeinbußen rechnen?
- Wie lange ist Ihr Anlagehorizont?
 Je mehr Zeit Sie bis zur Rente haben, desto mehr Risiko können Sie eingehen.

Worauf achten?

1. Gewinnaufwendung: Ausschüttend oder thesaurierend?

Thesaurierend = Dividenden werden wieder in den ETF angelegt

-> Vermögenswachstum

Ausschüttend = Dividenden werden an Aktionäre ausgeschüttet

-> passives Einkommen

Worauf achten?

2. Replikationsmethode: Physisch oder synthetisch?

Index
Physisch replizierter ETF

Aktie A

Aktie B

Aktie B

Aktie C

Aktie C

Aktie D

Etc.
Etc.

Synthetisch replizierter ETF

Swap-Geschäfte (max. 10 Prozent)

Sicherheiten-Portfolio

Worauf achten?

3. Kosten: Interne und externe Kosten



Passenden ETF finden

So finden Sie den passenden ETF

Index wählen

- In welchen Index möchten Sie investieren?
- Möchten Sie Ihr Geld in einen einzelnen ETF investieren oder auf mehrere ETFs verteilen?
- Wichtig: Breit diversifizieren! Nicht nur in einen einzelnen Branchen- oder Themen-ETF investieren!

Gewinn-Jufwendunger

- Möchten Sie ein Vermögen aufbauen? -> Thesaurierend.
- Möchten Sie ein passives Einkommen generieren? -> Ausschüttend?

Charakteristika

- Fondsgröße: Mindestens 100 Millionen Euro.
- TER: Kosten möglichst gering halten.
- Replikationsmethode
- Tracking Error

Danke!

Margarethe Honisch gründete 2017 den Finanz-Blog "Fortunalista" für Frauen. Sie ist als Online-Redakteurin, Speakerin und Moderatorin tätig und veröffentlichte 2019 ihr erstes Buch "Easy Money".

Weiterführende Literatur und Medien

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Kinder, Haushalt, Pflege – wer kümmert sich? – Ein Dossier zur gesellschaftlichen Dimension einer privaten Frage, August 2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung*, Juni 2017.

Chebout, Lucy: *Verfassungsrecht ist zumutbar – auch den Familiengerichten, VerfBlog,* 2020/6/12, https://verfassungsblog.de/verfassungsrecht-ist-zumutbar-auch-den-familiengerichten/, DOI: 10.17176/20200613-004230-0

Deutscher Juristinnenbund (djb): Podcast *Justitias Töchter*, https://www.djb.de/projekte/podcast-justitias-toechter

European Women's Lobby (EWL): *Purple Pact – A feminist approach to the economy*, 2020, https://www.womenlobby.org/

HerMoney, Informationsportal für Frauen, https://www.hermoney.de/

Hobler, Dietmar, Pfahl, Svenja, Zucco, Aline: 30 Jahre Deutsche Einheit – Gleichstellung von Frauen und Männern auf den Arbeitsmärkten in West- und Ostdeutschland?, Hans Böckler Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Report Nr. 60, September 2020.

Honisch, Margarethe: *Easy Money. Wie du deine Finanzen regelst, endlich vorsorgst und trotzdem gut lebst*, Piper Verlag, 2019.

Honisch, Margarethe: Fortunalista – Finanzblog für Frauen, https://fortunalista.de

Spangenberg, Ulrike, Färber, Gisela, Späth, Corinna: *Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren – Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen*, Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Forschungsförderung, Nummer 190, Juli 2020.

Wegelin, Natascha: Madame Moneypenny – Blog, https://madamemoneypenny.de/



Digitales Bundesfachseminar 10. Oktober 2020 Deutscher Frauenring e.V.

Mind the Gap! - Finanzielle Gleichstellung selbstgemacht?

Programm

9.45 - 10.00 Uhr Check-in

10.00 – 10.30 Uhr Begrüßung und Einführung durch den DFR e.V.

10.30 – 11.30 Uhr Einführungsvortrag und Diskussion – Elke Ferner

Von der Zuverdienerin zur finanziellen Eigenständigkeit

11.30 - 11.45 Uhr Pause

11.45 – 13.30 Uhr Vortrag und Diskussion – Lucy Chebout *Finanzielle Gleichstellung im Recht?*

13.30 - 14.00 Uhr Pause

14.00 – 15.45 Uhr Vortrag und Diskussion – Margarethe Honisch Altersvorsorge und Vermögensaufbau leicht gemacht

15.45 - 16.00 Uhr Pause

16.00 - 17.00 Uhr Gemeinsame Abschlussdiskussion



Der DFR ist anerkannter Bildungsträger der Bundeszentrale für politische Bildung.

Deutscher Frauenring e.V. Bundesgeschäftsstelle Sigmaringer Str. 1 (UCW) D 10713 Berlin Tel.: 030-88 71 84 93

Fax: 030-88 71 84 94, E-Mail: mail@d-fr.de Internet: https://deutscher-frauenring.de/

Mitglied der International Alliance of Women IAW und des International Council of Women ICW Präsidium: Gudula Hertzler-Heiler, Georgia Langhans, Anna Maria Mechtcherine, Gabriele Sabo

Schatzmeisterin: Elsbeth Claußen

Vereinsregister: VR 2052 B Steuernummer: 27/663/60320

Bankverbindung: IBAN-Kto. DE95 2845 0000 0000 014605 Sparkasse Emden BIC: BRLA DE21EMD